

und Einschlebung in den Vorschlag der Antragsteller der Redaction überließ, wurde gegen 15 Stimmen angenommen.“ Hieraus geht also hervor, 1) daß es ein selbstständiger Antrag ist, und 2) daß er eine Ausnahme feststellt.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß mir die Sache gar nicht mehr zweifelhaft erscheint. Der Antrag bildet einen Theil der Ermächtigung und das Wort „Antrag“ bezieht sich auf den Antragsteller. Wenn wir z. B. zu einer Gesetzworlage etwas amendiren, so heißt es auch je nach dem Kammermitgliede, von welchem das Amendement ausgegangen ist: der Welck'sche Antrag oder der Friesen'sche Antrag u. s. w. Es ist also der Haberkorn'sche Antrag durch die Einschlebung in die Ermächtigung ein Theil derselben geworden, und als solchen müssen wir ihn unzweifelhaft betrachten. Wollen wir ihn daher abwerfen, so müßten wir mit der jenseitigen Kammer nochmals communiciren, und ob das nicht zum Schaden des Ganzen führen könnte, gebe ich der geehrten Kammer zur Erwägung anheim. Dem, was Herr v. Heynik äußerte, muß ich insofern widersprechen, als ich allerdings nicht wünsche, daß gar nichts zu Stande komme.

Referent Bürgermeister Hennig: Zweifelhaft ist die Sache allerdings nach der Discussion, welche darüber in der Kammer stattgefunden hat. Will man also nicht noch ein Vereinigungsverfahren herbeiführen, so wird es wohl am rathlichsten sein, auch den Zusatzantrag anzunehmen, denn derselbe ist, wie ich nochmals wiederhole, doch immer nur die Ausnahme, und die Regel muß doch feststehen.

Secretair v. Polenz: Ich habe nur mit kurzen Worten zu bemerken, daß ich doch kein Bedenken finde, auch den Unterantrag der zweiten Kammer zu den von der Regierung vorgeschlagenen vier verschiedenen Punkten anzunehmen. Ich halte nämlich dafür, daß uns Alles daran liegen müsse, wenigstens im Wege der Verordnung Bestimmungen getroffen zu sehen, welche dazu dienen, die Jagd wiederum emporzubringen und den eingerissenen Unordnungen gegen die polizeilichen Vorschriften zu begegnen, die seit Emanirung des Gesetzes vom 2. März 1849 und der Verordnung vom 13. August 1849 allerdings vielfach beobachtet worden sind. Ich denke auch, daß durch Hinzufügung dieses Unterantrags die Ermächtigung der Regierung keineswegs so gemißbraucht werden dürfte, daß wesentliche Beschwerde darüber geführt werden könnte, denke ferner, daß diese Beschränkung den Altberechtigten nicht unwesentliche Vortheile gewähren könnte, und wünsche darum, daß man sie annehme. Schon um eine nochmalige Verhandlung mit der zweiten Kammer, die zwar ebenfalls versammelt ist, jedoch ihre Sitzung auch mit heute zu beschließen hat, zu vermeiden, wünsche ich, daß man sich zur Annahme dieses Antrags vereinigen möge.

v. Friesen: Es ist gar nicht zu verkennen, daß der Antrag der zweiten Kammer etwas Bedenkliches enthält; denn er ist mehr als eine Ausnahme, er hebt eigentlich die Regel so gut wie auf. Denn indem in der Regel, nämlich in der Haupt-

ermächtigung gesagt wird, die Regierung möge dahin streben, nur Jagdbezirke von mindestens 300 Aekern zu bilden, sie möge also die 300 Acker als Regel annehmen, so besagt der Unterantrag, daß nach Befinden auch Jagdbezirke von 150 Aekern gebildet werden können; er enthält also geradezu eine Aufhebung der Regel. Ueber die Form des Antrages bleibt mir gar kein Zweifel übrig, es ist ein Antrag, der so gut ist, wie der Hauptantrag; er hat ganz dasselbe Gewicht, wie der letztere, und kommt in die Schrift, kann aber selbstverständlich an die Staatsregierung nur dann gültigerweise gelangen, wenn beide Kammern darüber einverstanden sind. Indes muß ich doch erklären, wünschenswerth ist eine Vereinigung in der Hauptsache, auch würde ich selbst nicht wünschen, daß diese Sache noch einmal an die zweite Kammer zurückgelange, denn dadurch wird die Vereinigung immer mehr erschwert. Wenn also das Zustandekommen eines Beschlusses, wonach die Regierung zu ermächtigen ist, mithin eine Vereinigung wünschenswerth scheint, so würde auch ich mich dazu verstehen, dem Antrage wegen der 150 Acker beizutreten, aber doch nur unter zwei Voraussetzungen. Nämlich einmal, wenn die Regierung erklärt, daß sie diesen Antrag nur als wirkliche Ausnahme von der Regel betrachte, und daß sie beabsichtige, davon nur einen sehr vorsichtigen, ausnahmsweisen Gebrauch zu machen, daß sie nur unter besonderen, von ihr für geeignet befundenen Umständen und Verhältnissen sich dieser Ermächtigung, welche in dem Zusatzantrage liegt, bedienen wolle. Erklärt die Regierung dies, so werde ich mich für Annahme des Zusatzantrags entscheiden. Zweitens geht mir der Zweifel bei, ob nicht diese Ermächtigung nach ihrem ganzen Inhalte und nach der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Umstände, welche hierbei zu berücksichtigen sein können, so weit greifen könnte, daß dadurch die ganze Verordnung vom 13. August 1849 in ihrem wesentlichen Inhalte verändert würde. Wenn also die Regierung erklärt, daß die ebengenannte Verordnung im Wesentlichen als Grundlage beibehalten werden solle, wenn sie zweitens erklärt, daß sie von dem Antrage wegen der 150 Acker nur einen vorsichtigen und den Umständen angemessenen Gebrauch machen wolle, so werde ich mich zum Beitritt zu demselben entschließen. Aber die Erklärung wegen der Verordnung vom 13. August 1849 scheint mir besonders wichtig, so daß ich in dieser Beziehung durch die ausdrückliche Kundgebung von Seiten der Staatsregierung beruhigt zu sein wünsche.

Staatsminister v. Friesen: Was zunächst die Frage wegen Fortdauer der Gültigkeit der Verordnung vom 13. August 1849 anlangt, so ist freilich keinem Zweifel unterworfen, daß in Bezug auf die Punkte, hinsichtlich welcher die jetzige Ermächtigung gegeben wird, auch eine wesentliche Abänderung jener Verordnung stattfinden muß. Dagegen versteht es sich von selbst, daß rücksichtlich aller übrigen Punkte, namentlich z. B. der Verhältnisse der Altjagdberechtigten, eben keine Veränderung der Verordnung eintreten kann. Die von